



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialscheid vom 10. Juli 2013**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	<b>X</b> [...] v.d. A, [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010  (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 10. August 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 2'769.05 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 123.20.

Die Steuerverwaltung wies das Erlassgesuch mit Entscheid vom 18. Oktober 2011 ab. Die Voraussetzungen für einen Erlass seien nicht gegeben. Ein Erlass von Steuern sei nicht vertretbar, weil dadurch die übrigen Gläubiger bevorzugt würden.

- B. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 gegen den Erlassentscheid vom 18. Oktober 2011 sinngemäss Einsprache erhoben. Zur Begründung führte sie an, dass die Bezahlung der Steuern für sie eine grosse Härte bedeuten würde. Sie leide an einer chronischen Erkrankung und sei aus gesundheitlichen Gründen in eine finanzielle Notlage geraten. Zusätzlich reichte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ihr Monatsbudget ein.

Die Steuerverwaltung hat in der Folge den Erlassentscheid vom 18. Oktober 2011 in Wiedererwägung gezogen und prüfte das Erlassgesuch erneut. Mit Schreiben vom 1. November 2011 forderte die Steuerverwaltung noch diverse weitere Unterlagen von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein. Sie reichte mit Schreiben vom 22. November 2011 weitere Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 28. November 2011 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch erneut ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass aufgrund der gemachten Budgetangaben monatliche Ratenzahlungen an die Steuern durchaus zumutbar seien. Auch müsse das Gesuch mangels Mitwirkung abgewiesen werden. Angaben über Schulden und Vermögen seien nicht, detaillierte Kontoauszüge nur teilweise eingereicht worden.

Dagegen erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 Einsprache. Sie führte darin aus, dass sie nicht verstehe, dass das Gesuch mangels Mitwirkung abgelehnt worden sei. Sie habe die gewünschten Unterlagen zugesandt. Betreffend die Schulden könne sie keine Angaben machen, da es sich um Schulden bei einer Privatperson handle. Der berechnete Lohn sei zu hoch, sie verdiene monatlich ca. CHF 910.00. In den letzten Monaten habe sie mehr gearbeitet, weil sie Kranken- und Ferienvertretungen übernommen habe.

Die Steuerverwaltung wies mit Einspracheentscheid vom 29. März 2012 die Einsprache ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass ein Budgetüberschuss bestehe, der ausreiche, die Steuern pro 2010 innert angemessener Frist abzuführen. Auch im Einspracheverfahren sei die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ihren Mitwirkungspflichten nicht vollständig nachgekommen. Zusätzlich fügte die Steuerverwaltung an, da Schulden gegenüber einer Privatperson bestünden seien Drittgläubiger vorhanden, was einem Erlass ebenfalls entgegenstünde.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, vertreten durch A, mit Schreiben vom 27. April 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Die Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 3. Juni 2012. Es wird der Antrag gestellt, die Veranlagungsverfügung vom 4. November 2011 (recte: 4. August 2011) betreffend kantonale Steuern pro 2010 und direkte Bundessteuer pro 2010 zu korrigieren. Die Berufungskosten seien fälschlicherweise auf CHF 800.00 gekürzt und in der Steuererklärung sei die Hauswantsentschädigung in Höhe von CHF 2'650.00 nicht deklariert worden. Zudem wird am Antrag auf Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 festgehalten sowie ein Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten vor der Steuerrekurskommission gestellt.

Mit Verfügung vom 4. Juli 2012 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung von der Steuerrekurskommission gutgeheissen.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. Oktober 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Der Antrag auf Korrektur der Veranlagungsverfügung vom 4. November 2011 (recte: 4. August 2011) sei nicht Gegenstand des vorliegenden Erlassverfahrens. Der Budgetüberschuss reiche aus, um die Steuern pro 2010 innert angemessener Frist zu begleichen. Auch habe die Rekurrentin und Beschwerdeführerin Schulden aus einem Darlehensvertrag in Höhe von CHF 35'808.00, was zusätzlich gegen die Gewährung eines Erlasses spreche. Erst im Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren habe die Rekurrentin und Beschwerdeführerin bis anhin vorenthaltene Auszüge von Bankkonti eingereicht. Daraus lasse sich entnehmen, dass private Schulden abbezahlt wurden, was eine Gläubigerbevorzugung bedeute. Weiter sei auch ersichtlich, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin im Jahre 2010 ein Einkommen in Höhe von CHF 2'650.00 aus Hauswarttätigkeit erzielt habe, das nicht deklariert worden sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. März 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. April 2012 bzw. 3. Juni 2012 ist somit einzutreten. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt.
2.
  - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. März 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und den Steuerlass zu gewähren. Zusätzlich wird der Antrag gestellt, die Veranlagungsverfügungen vom 4. November 2011 (recte: 4. August 2011) zu korrigieren.
  - b) Nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens ist die beantragte Korrektur der Veranlagungsverfügungen vom 4. November 2011 (recte: 4. August 2011). Diese Veranlagungsverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen. Einwände hätten im ordentlichen Rechtsmittelverfahren erhoben werden müssen und können im Verfahren bezüglich Steuererlass nicht mehr beurteilt werden. Es ist somit einzig zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuerlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichti-

gen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) aa) Gemäss eigener Aussage hat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nebst den offenen Steuerforderungen Schulden bei Drittgläubigern. Es handelt sich um eine Darlehensforderung in Höhe von CHF 35'808.00. Die Darlehensgeberin ist gemäss Schreiben vom 25. April 2012 bereit, auf die Verzinsung des Darlehens und auf Darlehensrückzahlungen bis Ende 2013 zu verzichten und sich an einer allfälligen Sanierung zu beteiligen. Ein konkreter Sanierungsvorschlag wurde jedoch nicht eingereicht. Die Position der Darlehensgeberin ist nicht als Verzicht bzw. als Teilverzicht zu qualifizieren, sondern vielmehr als Stundung. Damit steht fest, dass neben der Steuerverwaltung eine weitere Gläubigerin besteht.

bb) Zudem kann aus den Bankunterlagen, die mit dem Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben am 27. April 2012 eingereicht wurden, entnommen werden, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin zwischen Januar 2010 und Juni 2011 an die Inkassofirma B AG insgesamt 14 Zahlungen in Höhe von je CHF 120.00 und eine Zahlung in Höhe von CHF 49.65 sowie von Januar 2010 bis November 2010 insgesamt 12 Zahlungen in Höhe von total CHF 1'303.30 an die C GmbH tätigte. Diese Zahlungen zeigen, dass zumindest in der Vergangenheit private Schulden beglichen wurden, was eine einseitige Gläubigerbevorzugung darstellt. Inwiefern diese Forderungen beglichen wurden und ob die Inkassofirmen aktuell noch als Drittgläubiger gelten, kann vorliegend offen bleiben. Fest steht, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin neben der Steuerverwaltung mit der Darlehensgeberin zumindest noch über einen Drittgläubiger verfügt.

b) Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dies zu einer Bevorzugung dieses Gläubigers führen. Denn für die Darlehensgeberin fiel damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich einen Steuererlass nicht gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, wäre die Gewährung eines Steuererlasses im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrentin und Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall weder eine unwiderrufliche Verzichtserklärung der Darlehensgeberin noch einen Sanierungsplan vorgelegt hat, ist von einem Erlass der Steuerschuld abzusehen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.
6. Aufgrund der mit Verfügung vom 4. Juli 2012 bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
  3. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
  4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.